

## 1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Application Service Providing Vertrag („AGB ASP“) bilden Bestandteil des Application Service Providing Vertrages („Vertrag“) betreffend der Beschaffung von Applikationsdienstleistungen („Service“).

1.2 Weist die Gruppengesellschaft in der Offertanfrage (Aus-schreibung) auf die AGB ASP hin, so gelten diese mit Einrei-chung einer schriftlichen Offerte als angenommen.

## 2. Ausführung

2.1 Der Service der Firma umfasst die Bereitstellung bzw. den Betrieb einer Applikation (Software), welche durch die Gruppen-gesellschaft über eine Telekommunikationsverbindung genutzt wird. Der Service beinhaltet auch das Recht zur Nutzung der Anwenderdokumentation. Neue Funktionalitäten und entspre-chende Nutzungsrechte sind in der vereinbarten Vergütung eingeschlossen.

2.2 Auf Verlangen der Gruppengesellschaft und gegen separate Vergütung behebt die Firma Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für welche die Gruppengesellschaft einzu-stehen hat.

2.3 Die Firma ist bereit den Betrieb der betreffenden Applikation über die gesamte vorgesehene Einsatzdauer sicherzustellen. Sofern der Vertrag keine abweichende Regelung enthält, beträgt die Einsatzdauer mindestens (6) sechs Jahre.

2.4 Die Firma orientiert die Gruppengesellschaft regelmässig über technische Verbesserungen und die Weiterentwicklung des Service.

## 3. Bereitschafts-, Wartungs- und Störungsbehebungszeit

3.1 Bereitschaftszeit: Die Firma erbringt den Service entspre-chend der im Vertrag vereinbarten Bereitschaftszeit.

3.2 Wartungszeit: Die Firma führt Wartungen während der im Vertrag vereinbarten Wartungszeit durch. Sie hält einwandfreies Ersatz-, Arbeits- und Messmaterial in ausreichendem Masse zur Verfügung.

3.3 Auf Verlangen der Gruppengesellschaft und gegen separate Vergütung setzt die Firma die Wartung auch ausserhalb der Wartungszeiten fort.

3.4 Störungsbehebungszeit: Späteste Zeit, zu welcher das Problem erfolgreich beseitigt wurde und der Service wieder eine Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit entsprechend dem Vertrag aufweist.

## 4. Einsatz von Mitarbeitenden

4.1 Die Firma setzt für den Service entsprechend ausgebildetes Fachpersonal ein.

4.2 Beide Parteien geben einander schriftlich Name und Funktion der hauptverantwortlichen Mitarbeitenden bekannt. Der Aus-tausch dieser Mitarbeitenden erfolgt nur mit schriftlicher Zustim-mung der Gruppengesellschaft.

4.3 Die Firma setzt nur Mitarbeitende ein, welche über die erfor-derlichen Bewilligungen verfügen.

## 5. Beizug von Dritten

5.1 Die Firma darf Dritte (Subunternehmen) nur mit Genehmi-gung der Gruppengesellschaft beiziehen. Die Firma bleibt jedoch trotz Genehmigung gegenüber der Gruppengesellschaft für den Service verantwortlich.

5.2 Die Gruppengesellschaft kann die Firma zum Beizug eines Dritten verpflichten. In diesem Fall trägt die Gruppengesellschaft die Folgen für dessen mangelhaften Service, wenn die Firma beweist, dass sie den Dritten richtig eingesetzt und gehörig beaufsichtigt hat.

## 6. Leistungsänderungen

6.1 Die Gruppengesellschaft kann jederzeit schriftlich Änderun-gen des vereinbarten Service beantragen. Wünscht die Grup-pengesellschaft eine Änderung, teilt die Firma innert zehn Ar-beitstagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den zu erbringenden Service sowie auf Vergütung und Termine hat. Die Gruppengesellschaft entschei-det innert gleicher Frist, ob die Änderung ausgeführt werden soll. Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt die Firma während der Prüfung von Änderungsanträgen ihre Arbeiten planmässig fort.

6.2 Die Firma darf einem Änderungsantrag der Gruppengesell-schaft die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter des zu erbringen-den Service gewahrt bleibt.

6.3 Wünscht die Firma eine Änderung, so hat sie diese der Gruppengesellschaft gegenüber schriftlich zu begründen.

6.4 Die Änderung des Service und Anpassung von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor Beginn der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehal-ten. Die Änderung der Vergütung (Mehr- oder Minderkosten) berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kosten-grundlage.

## 7. Dokumentation

Die Firma übergibt der Gruppengesellschaft eine vollständige, kopierbare Anwenderdokumentation in physischer und elektroni-scher Form in den im Vertrag vereinbarten Sprachen und führt diese soweit erforderlich nach.

## 8. Datenspeicherung und -sicherung

8.1 Die Firma stellt der Gruppengesellschaft zur Speicherung von Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der Applikation einen dezidierten Datenserver zur Verfügung. Die der Gruppengesell-schaft zur Verfügung gestellte Speicherkapazität und die Spezifi-kation des Datenservers sind im Vertrag (Spezifikationen) gere-gelt. Die Übertragung der Daten auf den Datenserver erfolgt nach Absprache zwischen den Vertragsparteien.

8.2 Die Gruppengesellschaft kann auf die gespeicherten Daten innerhalb der vereinbarten Nutzungszeit jederzeit zugreifen. Für die Speicherung und Verarbeitung von Daten ist ausschliesslich die Gruppengesellschaft verantwortlich.

8.3 Die Firma ist für die Sicherung der auf dem Datenserver gespeicherten Daten der Gruppengesellschaft verantwortlich. Die Intervalle der Datensicherung und deren Aufbewahrungsdauer sind im Vertrag (Spezifikationen) geregelt. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist kann die Firma die gespeicherten Daten überschreiben. Die Firma wird der Gruppengesellschaft auf deren Verlangen hin jederzeit und unverzüglich, spätestens aber bei Vertragsbeendigung, eine Kopie der auf dem Daten-server gespeicherten Daten herausgeben. Die Herausgabe der Daten erfolgt nach Absprache zwischen den Vertragsparteien auf einem geeigneten Datenträger und in einem geeigneten Format sowie kostenlos. Die Firma wird die auf dem Daten-server gespeicherten Daten der Gruppengesellschaft frühestens nach der im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung er-folgtigen Übergabe der Daten an die Gruppengesellschaft lö-schen, sofern die Gruppengesellschaft der Firma nicht inner-halb sechzig (60) Tagen nach Übergabe mitteilt, dass die ihr übergebenen Daten nicht lesbar oder nicht vollständig sind. Das Unterbleiben der Mitteilung gilt als Zustimmung zur Lö-schung der Daten.

## 9. Verzug

9.1 Die Firma kommt bei Nichteinhalten der im Vertrag definierten Termine und Verfügbarkeiten ohne weiteres in Verzug.

9.2 Kommt die Firma in Verzug (insb. Verfügbarkeit), schuldet sie der Gruppengesellschaft die Bezahlung einer Konventionalstrafe. Die Konventionalstrafe wird anhand der im Vertrag vereinbarten Verfügbarkeit berechnet. Pro halbes (1/2) Prozent Abweichung schuldet die Firma der Gruppengesellschaft 20% der Jahresvergütung, jedoch höchstens bis zur jeweiligen Jahresvergütung.

9.3 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von der Erfüllung resp. Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

9.4 Kommt die Firma in Verzug, kann die Gruppengesellschaft vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

## 10. Rapport

Die Firma erstellt umgehend nach Bereitstellung des Service einen Rapport über die Bereitschaft des Service, welcher von beiden Parteien visiert wird. Bei Störungsmeldungen wird ein Rapport erstellt der Auskunft gibt über die Zeit und das Datum, den Zeitpunkt der Wiederherstellung des Service, die Störungsursachen sowie den dadurch bedingten Anpassungsbedarf an der Dokumentation und gegebenenfalls an dem hinterlegten Source-Code.

## 11. Gewährleistung

Die Firma gewährleistet, dass die Applikation während der Nutzungszeiten bei vertragsgemässer Nutzung die im Vertrag beschriebenen Funktionen erfüllt. Andernfalls liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel des Service vor („Mangel“). Als Mangel gilt auch die Unterschreitung der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit der Applikation.

## 12. Mängelrüge

12.1 Mängel können jederzeit gerügt werden. Die Gruppengesellschaft treffen keine Prüfungsobliegenheiten.

12.2 Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn (10) Jahren ab Entdeckung geltend gemacht werden.

## 13. Mängelbehebung

13.1 Mängel des Service werden nach Absprache mit der Gruppengesellschaft behoben.

13.2 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, ist die Gruppengesellschaft berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## 14. Verletzung von Schutzrechten

14.1 Die Firma gewährleistet, dass durch die Erbringung des Service gemäss Vertrag keine Schutzrechte (Immaterial- und Leistungsschutzrechte) Dritter verletzt werden.

14.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt die Firma unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen die Firma an, hat diese die Gruppengesellschaft unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber der Gruppengesellschaft geltend, so gibt diese die Forderung der Firma schriftlich und ohne Verzug bekannt und die Firma beteiligt sich auf erstes Verlangen der Gruppengesellschaft hin, gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung, am Streit. Bei Möglichkeit überlässt die Gruppengesellschaft der Firma die Führung eines Prozesses oder die Ergreifung von Massnahmen zur aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreits. Bei der

Gruppengesellschaft dadurch entstandene Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen) werden von der Firma übernommen.

14.3 Wird der Gruppengesellschaft aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die vertraglich vereinbarte Nutzung ganz oder teilweise verunmöglicht, so kann die Firma die Leistung so abändern, dass diese keine Drittrechte verletzt, aber trotzdem die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt. Setzt die Firma dies nicht innert angemessener Frist um, so kann die Gruppengesellschaft mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Die Firma hat die Gruppengesellschaft im Rahmen von Ziffer 20 schadlos zu halten. Soweit die Gruppengesellschaft die Schutzrechtsverletzung selber zu vertreten hat, sind die Ansprüche gegen die Firma ausgeschlossen.

## 15. Sicherheitsvorschriften

15.1 Die Firma verpflichtet sich, soweit sie zu den Räumlichkeiten der Gruppengesellschaft Zutritt und/oder zu den Daten und Systemen der Gruppengesellschaft Zugriff hat, deren Zutritts- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

15.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeitenden, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung der genannten Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten.

## 16. Vergütung und Zahlungsbedingungen

16.1 Die Firma erbringt den Service zu einer festen, wiederkehrenden Vergütung oder nach Aufwand.

16.2 Die Vergütung beinhaltet alle Leistungen, die zur gehörigen Erbringung des Service notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind unter anderem Versicherungskosten und öffentliche Abgaben wie Steuern und Zölle.

16.3 Fällige Zahlungen leistet die Gruppengesellschaft innert dreissig (30) Tagen nach Erhalt der Rechnung.

16.4 Die Gruppengesellschaft kann die Firma jederzeit auffordern, auf Kosten der Firma Rechnungen über die elektronische Rechnungsabwicklung (e-Invoicing) von SIX bis spätestens drei Monate nach dieser Aufforderung, an die Gruppengesellschaft zu übermitteln.

16.5 Die Firma erteilt der Gruppengesellschaft die Berechtigung, alle notwendigen Informationen wie z.B. Informationen über die Firma, Verträge, Bestellungen und Rechnungen dem mit der Rechnungsabwicklung beauftragten Dritten zugänglich zu machen.

## 17. Vertragsdauer und Kündigung

17.1 Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann er unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf (12) Monaten durch die Firma und einem Monat durch die Gruppengesellschaft per Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung kann sich seitens Gruppengesellschaft auch nur auf einzelne Teile des Vertrages erstrecken.

17.2 Bei schwerwiegender Vertragsverletzung kann der Vertrag per sofort gekündigt werden. Die Vergütung für bereits erbrachte Leistungen berechnet sich in diesem Fall pro rata temporis. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

17.3 Bei Vertragsbeendigung verpflichtet sich die Firma der Gruppengesellschaft alle den Vertrag betreffenden Unterlagen und Daten (physische und elektronische) umgehend und ohne Kostenfolge zurückzugeben, ohne Kopien davon zurückzubehalten. Ferner verpflichtet sich die Firma alle erhaltenen technischen Einrichtungen zurückzugeben.

## 18. Geheimhaltung

18.1 Die Firma verpflichtet sich, alle ihr bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden Informationen,

Unterlagen und Daten geheim zu halten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig weiterzuverwenden (Geschäftsgeheimnis). Diese Geheimhaltungspflicht bezieht sich zudem auch auf alle dem Bank- und Börsengeheimnis unterliegenden Daten und Informationen.

18.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeitenden, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung des Geschäfts-, Bank- und Börsengeheimnisses in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten. Sie verpflichtet sich insbesondere von all diesen Mitarbeitenden die betreffende Geheimhaltungserklärung der Gruppengesellschaft unterzeichnen zu lassen. Diese Erklärung bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Die unterzeichneten Geheimhaltungserklärungen sind der Gruppengesellschaft zu übergeben.

18.3 Verletzt die Firma die Geheimhaltungsverpflichtung, schuldet sie der Gruppengesellschaft eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 500'000.-.

18.4 Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

18.5 Diese Geheimhaltungsvorschriften gehen vorbestehenden Geheimhaltungsvereinbarungen vor.

## 19. Schutz und Sicherheit von Personendaten

19.1 Die Parteien sind verpflichtet, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Sie verpflichten sich, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Personendaten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

19.2 Die Firma wird die von der Gruppengesellschaft übermittelten Personendaten nur im Rahmen der Weisungen der Gruppengesellschaft verarbeiten. Sofern sie der Ansicht ist, dass eine Weisung der Gruppengesellschaft gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstösst, wird sie die Gruppengesellschaft unverzüglich darauf hinweisen.

19.3 Die Gruppengesellschaft darf Personendaten auf andere Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe im In- und Ausland übertragen.

19.4 Verletzt die Firma die Datenschutzvorschriften, schuldet sie der Gruppengesellschaft eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 500'000.-.

## 20. Haftung

20.1 Die Vertragsparteien haften einander für jeden Schaden, den sie der anderen Partei verursachen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Die Haftung für Personenschäden ist unbeschränkt. In jedem Fall bleibt die Haftung auf den effektiv entstandenen, nachgewiesenen Schaden begrenzt.

20.2 Die Vertragsparteien haften einander nicht für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Ansprüche Dritter.

20.3 In keinem Fall haftet die Firma und/oder ihre Datenlieferanten für Schäden, die durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Unruhen, Terroranschläge, Überschwemmungen, Streik, Naturgewalten) verursacht werden. Dauert die Verhinderung der Vertragserfüllung mehr als dreissig (30) Tage an, so hat die Gruppengesellschaft das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

## 21. Firma als selbständig erwerbstätige Person

21.1 Die Firma als selbständig erwerbstätige Person hat mit den zuständigen Behörden (z.B. Steuerbehörden, AHV-Ausgleichskassen usw.) eigenständig abzurechnen und allenfalls gewünschte Versicherungen (z.B. Unfall- und Krankentaggeld-Versicherung) in eigenem Namen abzuschliessen.

21.2 Sollte die Firma von einer zuständigen Behörde im Nachhinein entgegen dem obigen Verständnis der Parteien als unselbständig eingestuft werden, steht der Gruppengesellschaft ein Rückforderungsrecht in dem Umfang zu, in dem die Gruppengesellschaft im Nachhinein aus diesem Umstand als Arbeitgeberin abrechnungspflichtig wird (z. B. bezüglich Quellensteuer, AHV-Beiträgen, Versicherungsprämien). Die Gruppengesellschaft ist berechtigt, diese Beträge mit allenfalls noch zu bezahlenden Vergütungen zu verrechnen.

## 22. Abwerbeverbot

22.1 Die Firma verpflichtet sich, die an der Leistungserbringung beteiligten Mitarbeitenden weder für sich selbst noch für Dritte abzuwerben.

22.2 Wenn die Firma dieses Abwerbeverbot verletzt, schuldet sie der Gruppengesellschaft eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Jahreslohns des abgeworbenen Mitarbeitenden, mindestens aber CHF 100'000.-. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

## 23. Versicherung

23.1 Die Firma verpflichtet sich, für von ihr oder ihren Mitarbeitenden verursachte Schäden eine Haftpflichtversicherung in einer für das Werk angemessenen Höhe abzuschliessen.

23.2 Die Firma hat der Gruppengesellschaft auf Verlangen Einsicht in die Versicherungs-Police zu gewähren.

## 24. Vertragsübertragung

24.1 Der Vertrag kann von beiden Parteien nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden.

24.2 Die Gruppengesellschaft ist jedoch berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung der Firma auf andere Gesellschaften von SIX zu übertragen.

## 25. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

## 26. Referenzangaben

Referenzangaben bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Gruppengesellschaft.

## 27. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen und nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

## 28. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

28.1 Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

28.2 Exklusiver Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Zürich.